

Für die Beratung und Beschlussfassung werden Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt.

Beschluss:

1. Die Ratsversammlung stimmt den Einzelanträgen zu den vorgebrachten Stellungnahmen in der vorliegenden Fassung zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Personen, Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die nach der öffentlichen Auslegung vorgenommenen Änderungen des Planentwurfes werden gebilligt.
3. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), den Bebauungsplan Nr. 104 „Einkaufszentrum Sager-Viertel“ für das Gebiet begrenzt durch den Konrad-Adenauer-Platz, die Kaiserstraße, die Bahnhofstraße, die Straße Am Teich sowie den Gänsemarkt im Stadtteil Stadtmitte bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
4. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt; Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung von umweltrelevanten Belangen (Umweltprüfung) werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB bestätigt.
5. Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird gebilligt.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 104 nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung eingesehen werden können.
7. Die in Kapitel C. 3. der Begründung beschriebenen Fördermaßnahmen für die Innenstadt sind in einem integrierten Handlungskonzept Innenstadt aufzunehmen, das dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist.

Endg. entsch. Stelle: Ratsversammlung